



I. Name und Zweck

Art. 1 Die im Jahre 1934 gegründete Vereinigung von Tambouren und Pfeifern nennt sich „Tambouren- und Pfeiferverein Gestelnburg, Niedergesteln“.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- das kulturelle Leben der Dorfgemeinschaft zu beleben;
- seine Mitglieder durch regelmässige Übungen im Trommel- und Pfeifenspiel zu unterrichten;
- kollegiale Gesinnung und freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
- Jugendliche zu Tambouren und Pfeifern heranzubilden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Aktiv-Ehren- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Als Aktivmitglied wird jeder aufgenommen, der das Trommel- oder Pfeiferspiel erlernt und den Eintritt von Fr. 30.- bezahlt hat. Fähnrich, Ehrendamen und Ehrengarde gehören ebenfalls zu den Aktivmitgliedern.

Art. 5 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Vereinsmitglieder, die 20 Jahre als Aktivmitglied im Verein mit- gewirkt haben;
- Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben;
- Mitglieder, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalles nicht mehr aktiv mitwirken können, unabhängig der Anzahl Vereinsjahre.

Art. 6 Aktivmitglieder, die mehr als 35 Jahre im Verein tätig sind, werden zu Aktiv-Ehrenmitgliedern ernannt. Ihnen wird die Bezahlung des Jahresbeitrages erlassen.



III. Aufnahme

Art. 7 Über den Eintritt in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

IV. Beurlaubung

Art. 8 Der Vorstand ist ermächtigt, Aktivmitglieder für eine gewisse Zeit zu beurlauben. Während der Beurlaubungszeit muss der Jahresbeitrag ebenfalls bezahlt werden.

V. Austritt

Art. 9 Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Die Entlassung erfolgt, nachdem alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 10 Das austretende Mitglied ist verpflichtet, Uniform, sowie Instrumente und anderes Vereinsmaterial in tadellosem Zustand abzugeben.

VI. Ausschluss

Art. 12 Wer dem Verein durch unehrenhaftes Benehmen Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

Art. 13 Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

VII. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 14 Alle Aktivmitglieder haben die Pflicht, an sämtlichen Übungen, Auftritten, Vereinsanlässen, Tambouren- und Pfeiferfesten, sowie Ein- und Ausmärschen teilzunehmen.

Art. 15 Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Statuten zu beachten und die Ehre des Vereins jederzeit zu respektieren.

Art. 16 Wer als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen wird, hat gegen Aushändigung der Statuten das festgesetzte Eintrittsgeld zu bezahlen.



- Art. 17 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 30.- zu entrichten. Dieser wird jeweils vom Kassier an der Generalversammlung eingezogen.
- Art. 18 Mitglieder, die ohne Entschuldigung den Übungen oder der Generalversammlung fernbleiben, werden wie folgt gebüsst:
- für Übungen Fr. 5.-
 - für die Generalversammlung Fr. 5.--
- Art. 19 Die Entschuldigungen für Übungen sind dem jeweiligen Übungsleiter der Tambouren und der Pfeifer bekannt zu geben. Die Entschuldigungen für Auftritte sind dem Tambourmajor bekannt zu geben.
Die Entschuldigungen sind rechtzeitig vor dem betreffenden Anlass bekanntzugeben.
- Art. 20 Mitglieder, die während eines Vereinsjahres fleissig die Proben und die Auftritte besuchen, erhalten an der Generalversammlung oder am Vereinsabend eine Auszeichnung. Diese Auszeichnung wird in folgender Form verliehen:
- bei mindestens 80%-igem Probenbesuch und 80%-igem Besuch der Auftritte in Uniform:
- während 6 Jahren je 1 Zinnbecher
 - nach 8 Jahren ein Zinnteller
 - nach 11 Jahren eine Zinnkanne
- Der Gegenwert obiger Auszeichnungen wird, auf ausdrücklichen Wunsch des ausgezeichneten Mitgliedes, optional in bar entrichtet.

VIII. Organe des Vereins

- Art. 21 Die Organe des Vereins sind:
- A) Generalversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Kontrollorgan



A) Generalversammlung

- Art. 22 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- Art. 23 Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat Oktober statt.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sofern der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- Art. 25 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, sowie die Rechnungsrevisoren.

B) Vorstand

- Art. 26 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Materialverwalter
- Art. 27 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 28 Dem Vorstand obliegen namentlich:
- die Einberufung der Generalversammlung;
 - die Aufstellung der dort zu behandelnden Traktanden und Begutachtung der vorzulegenden Geschäfte;
 - die Vollziehung der Beschlüsse und der Statuten;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - Erstellen eines Jahresprogrammes.



Art. 29 Der Präsident überwacht das Vereinsleben und vertritt den Verein nach aussen. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Aktuar und Kassier alle wichtigen Schriftstücke und sorgt für pünktliche Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Art. 30 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt diesen in seiner Arbeit und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Leitung des Vereins.

Art. 31 Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar.

Er erstellt auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung, die er rechtzeitig samt allen erforderlichen Belegen den Revisoren zur Kontrolle vorlegt.

Bei Vergütungsaufträgen oder Barbezügen über Fr. 3'000.-- ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten erforderlich. Anlagegeschäfte müssen im Vorstand besprochen werden und erfordern die Kollektivunterschrift des Präsidenten.

Art. 32 Der Aktuar führt das Protokollbuch und besorgt, in Verbindung mit dem Präsidenten, die zu erledigenden Korrespondenzen.

Art. 33 Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Vereinsmaterial. Er führt jährlich ein Inventar durch.

C) Kontrollorgan

Art. 34 Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen entsprechenden Antrag.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.



IX. Uniform und Tracht

Art. 35 Die Uniform und Tracht ist Eigentum des Vereins. Das Mitglied ist verpflichtet, zu ihr Sorge zu tragen.

Art. 36 Wer eine neue Uniform bzw. Tracht angepasst erhält, verpflichtet sich, 3 weitere Jahre im Verein mitzuwirken. Bei Nichteinhaltung dieser Abmachung hat das Mitglied Fr. 500.-- zu entrichten.

Weitere Regelungen sind dem Uniform- und Instrumentenreglement im Anhang zu entnehmen.

X. Instrumente

Art. 37 Die Trommeln und Pfeifen werden vom Verein angeschafft und müssen mit Sorgfalt behandelt werden.

Weitere Regelungen sind dem Uniform- und Instrumentenreglement im Anhang zu entnehmen.

XI. Banner, Ausrüstung Ehrengarde

Art. 38 Der Fähnrich ist für das ihm anvertraute Banner vollumfänglich verantwortlich. Er sorgt dafür, dass dieses stets in einwandfreiem Zustand ist.

Art. 39 Die Ausrüstung der Ehrengarde ist Eigentum des Vereins.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 40 Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ effektiven Aktivmitgliedern erfolgen.

Art. 41 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Deckung sämtlicher Unkosten einer wohltätigen Stiftung oder Organisation zugeführt.



Art. 42 Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen aus den Jahren 1934 und 1990.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 25. Oktober 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt, mit dem Vorbehalt, diese jederzeit ändern zu können.

Niedergesteln, 25. Oktober 2013

Tambouren und Pfeiferverein „Gestelbug“

Der Präsident:

Andreas Steiner

Der Vizepräsident:

Fredy Amacker

Die Aktuarin:

Nadja Werlen

Kassier:

Heinz Zumoberhaus

Die Materialverwalterin:

Michaela Bayard



Anhang zu den Statuten

Uniform- & Instrumentenreglement TPV Gestelnburg

- Art. 1 Jedem Aktivmitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein für die Dauer seiner Mitgliedschaft, eine komplette Uniform und ein Instrument unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Art. 2 Die abgegebenen Gegenstände bleiben bis zum Austritt im persönlichen Besitz des Vereinsmitglieds. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstands untereinander ausgetauscht oder veräussert werden.
- Art. 3 Die Instrumente sollen nur in den dafür vorgesehenen Schutzhüllen transportiert werden.
- Art. 4 Jeweils zu Beginn des Vereinsjahres besteht die Möglichkeit die Uniformen unentgeltlich anzupassen. Lässt ein Vereinsmitglied diesen Termin ungenutzt verstreichen, so muss es selber dafür besorgt sein dass die Anpassung vorgenommen wird.
- Art. 5 Allfällige Reparaturen die durch normalen Gebrauch bzw. Abnutzung an Uniformen und Instrumenten nötig werden übernimmt der Verein. (z.B. Ersatz von verlorenen Knöpfen an Uniformen, Ersatz von beschädigten Fellen an Trommeln usw.)
- Art. 6 Beschädigungen die auf unsachgemässe oder grob fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind, müssen vom Vereinsmitglied übernommen werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt. Dem Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Wird der Schaden durch die Versicherung des TPV gedeckt, so muss das Mitglied den allfälligen Selbstbehalt übernehmen.
- Art. 7 Mitglieder die eine neue Uniform oder einen Teil davon erhalten, müssen sich verpflichten noch mindestens während drei Jahren im Verein aktiv zu bleiben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist folgende Entschädigung zu leisten:

Für den Frack: Fr. 300.--

Für die Hose: Fr. 100.--

Für den Helm: Fr. 100.--

Von einer Entschädigung befreit sind Mitglieder die 20 und mehr Vereinsjahre ausweisen, krankheitsbedingte Austritte sowie Austritte bei Wohnortswechsel.

- Art. 8 Das Instrument sowie die Uniform ist spätestens 14 Tage nach dem Austritt an den Materialverwalter zurückzugeben. Die Uniform ist vor der Rückgabe chemisch zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Mitglieds ausgeführt. Das T-Shirt bleibt im Besitz des austretenden Vereinsmitglieds.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 25. Oktober 2013 angenommen.